

Bundesversicherungsamt

Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel

– Bek. d. BG Verkehr v. 21.12.2015 – HV – F/V–

Durch die Fusion der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft mit der Unfallkasse Post und Telekom werden folgende Dienstsiegel ab 1. Januar 2016 für ungültig erklärt:

kleines Dienstsiegel ohne Nr.
Nr. 1
Nr. 2
Nr. 3
Nr. 4
Nr. 5
Nr. 6
Nr. 7
Nr. 8
Nr. 9
Nr. 10
Nr. 11
Nr. 12
Nr. 13
Nr. 14
Nr. 15
Nr. 16
Nr. 17

Nr. 18
Nr. 19
Nr. 20
Nr. 21
Nr. 22
Nr. 23
Nr. 24
Nr. 25
Nr. 26
Nr. 27
Nr. 28
Nr. 29
Nr. 30
Prägedienstsiegel ohne Nr.

Beschreibung Dienstsiegel: Gummistempel kreisförmig, Durchmesser 35 mm. Die Dienstsiegel enthalten in der Mitte einen Bundesadler sowie folgende Umschrift im äußeren Kreis:

„Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“.

Beschreibung Prägedienstsiegel: Kreisförmig, Durchmesser 34 mm. Das Dienstsiegel enthält in der Mitte einen Bundesadler sowie folgende Umschrift im äußeren Kreis:

„Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“

Ich erkläre die o. g. Dienstsiegel ab 1. Januar 2016 für ungültig.

GMBL 2015, S. 1341

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen
für die Jahre 2016 bis 2020
(AVV Monitoring 2016–2020)**

Vom 14. Dezember 2015

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**§1
Ausschuss Monitoring**

(1) Es wird beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) ein Ausschuss Monitoring eingerichtet.

(2) Der Ausschuss Monitoring nimmt zu dem vom Bundesamt vorgelegten Untersuchungsplan zum Monitoring von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie zu dem vom Bundesamt vorgelegten Entwurf

eines Berichts nach § 51 Absatz 5 Satz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) Stellung.

(3) Der Ausschuss besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter eines jeden Landes, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium), des Bundesamtes und des Bundesinstituts für Risikobewertung (Bundesinstitut). Die zuständigen obersten Landesbehörden benennen für die Dauer von drei Jahren dem Bundesministerium bis zum 1. September des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und bis zu drei Stellvertreterinnen oder drei Stellvertreter des Landes. Das Bundesministerium beruft diese. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Re-

aktorsicherheit kann zu den Sitzungen des Ausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Ferner können Vertreterinnen oder Vertreter weiterer Bundesbehörden bei fachlicher Betroffenheit hinzugezogen werden. Den Vertreterinnen oder Vertretern nach Satz 4 oder 5 ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Auf Antrag von mindestens drei Ländern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können auch von dem Bundesministerium beantragt werden. Das Bundesamt hat den Vorsitz des Ausschusses inne und führt dessen Geschäfte. Die Befassung des Ausschusses kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes Land hat eine Stimme. Die Vertreter der Bundesministerien, des Bundesamtes und des Bundesinstituts haben kein Stimmrecht.

(6) Der Ausschuss setzt mindestens die in § 2 Absatz 1 genannten ständigen Expertengruppen ein und legt deren Geschäftsordnung fest. Soweit erforderlich, kann er weitere Arbeitsgruppen mit spezifischen Fragestellungen einsetzen.

§ 2

Expertengruppen

(1) Die nach § 1 Absatz 6 einzurichtenden ständigen Expertengruppen sind:

1. Expertengruppe „Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel“,
2. Expertengruppe „Toxische Reaktionsprodukte“,
3. Expertengruppe „Organische Kontaminanten“,
4. Expertengruppe „Pharmakologisch wirksame Stoffe“,
5. Expertengruppe „Natürliche Toxine“,
6. Expertengruppe „Elemente und Nitrat sowie andere anorganische Verbindungen“,
7. Expertengruppe „Bedarfsgegenstände, migrierende Stoffe“,
8. Expertengruppe „Kosmetische Mittel“,
9. Expertengruppe „Probenahme, Probenvorbereitungsvorschriften“.

(2) Die Expertengruppen beraten das Bundesamt bei der Erarbeitung des jährlichen Entwurfs eines Untersuchungsplans hinsichtlich der Erzeugnis- und Stoffauswahl, der Probenahme und Probenvorbereitung, der Analytik und der Vorgaben zur Datenübermittlung.

(3) Die Expertengruppen nach Absatz 1 setzen sich aus Vertreterinnen oder Vertretern der Länder, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den jeweils zuständigen nationalen Referenzlaboratorien, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesamtes und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesinstituts zusammen. Die Länder können dem Bundesamt je einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen. Den Vorsitz führt das Bundesamt. Das Bundesministerium kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden. § 1 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3

Monitoringplan 2016–2020

(1) Der Monitoringplan 2016 bis 2020 ist der sich aus den Absätzen 2, 4 und 6 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 ergebende Arbeitsplan zur Durchführung des Monitorings.

(2) In den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 sind zur Durchführung des Monitorings jeweils bundesweit 9000 Untersuchungen an Lebensmitteln, 500 Untersuchungen an kosmetischen Mitteln sowie 500 Untersuchungen an Bedarfsgegenständen vorzunehmen. Die Aufteilung der nach Satz 1 festgesetzten Untersuchungszahl auf die Länder erfolgt nach dem Verteilungsplan in Anlage 1.

(3) Als Untersuchung im Sinne dieser AVV zählt die Untersuchung eines Erzeugnisses auf bestimmte Vertreter einer Stoffgruppe oder die Untersuchung auf Freisetzung dieser Stoffe. Zu untersuchende Stoffgruppen sind z. B.

1. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungs- und Oberflächenbehandlungsmittel,
2. Toxische Reaktionsprodukte,
3. Organische Kontaminanten bei Lebensmitteln, z. B. Dioxine, polychlorierte Biphenyle (PCB), perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), polybromierte Diphenylether (PBDE), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Weichmacher,
4. Organische Stoffe bei kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, z. B. aromatische Amine, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, flüchtige organische Verbindungen, Nitrosamine, Weichmacher,
5. Pharmakologisch wirksame Stoffe,
6. Natürliche Toxine,
7. Elemente und
8. Nitrat, Nitrit und andere anorganische Verbindungen.

(4) Von den in Absatz 2 Satz 1 genannten 9000 Untersuchungen an Lebensmitteln werden in jedem Jahr in der Regel 7000 Untersuchungen an in der Anlage 2 aufgeführten Lebensmitteln vorgesehen.

(5) Die Aufteilung der in der Regel 7000 Untersuchungen an Lebensmitteln auf die Länder erfolgt in entsprechender Anwendung des Verteilungsplans in Anlage 1. Jedes Bundesland analysiert die ihm zur Untersuchung zugewiesenen Erzeugnisse auf die ihm zugewiesenen Stoffgruppen mit der im Untersuchungsplan festgelegten Anzahl an Untersuchungen. Den Ländern ist frei gestellt, ob die Untersuchungen zu einem Erzeugnis an ein und derselben Probe oder an verschiedenen Proben des gleichen Erzeugnisses (identischer Matrixkode¹) vorgenommen werden.

(6) Von den in Absatz 2 Satz 1 genannten 9000 Untersuchungen an Lebensmitteln werden die in der Regel restlichen 2000 Untersuchungen an Lebensmitteln zur Bearbeitung spezieller Themenbereiche zurückbehalten. Die Bearbeitung besonderer Themenbereiche wird stoffbezogen durchgeführt und dient zielorientiert der Schließung von Kenntnislücken für die Risikobewertung und der Untersuchung aktueller Fragestellungen.

¹ Kodierkatalog für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring; Katalog Nr.003: Matrixkodes

(7) Bei der Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Oberflächenbehandlungsmitteln sind die im nationalen Mehrjahresprogramm nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) für das jeweilige Jahr getroffenen Festlegungen zum Monitoring zur Bewertung der Verbrauchereposition umzusetzen. Das nationale Mehrjahresprogramm wird vom Bundesamt im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit² (FIS-VL) bekannt gemacht.

§ 4

Verfahrensweise zur Festlegung der Einzelheiten des Monitorings

(1) Zur Durchführung des Monitorings erstellt das Bundesamt den Entwurf eines Untersuchungsplans. Der Entwurf enthält, auch für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche nach § 3 Absatz 6,

1. die Art der zu beprobenden Lebensmittel, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände,
2. die Stoffe, die in diesen Erzeugnissen oder im Hinblick auf ihre Freisetzung nach ihrem Gehalt zu erfassen sind und die dabei einzuhaltenden Bestimmungsgrenzen,
3. die Zuordnung der Art und Anzahl an Untersuchungen auf die Länder,
4. die Probenahmenvorschriften,
5. weitere für die Durchführung wichtige Informationen.

(2) Die im jeweils nächsten Kalenderjahr zu beprobenden Lebensmittel nach Anlage 2 und die in diesen zu untersuchenden Stoffe werden vom Bundesamt vorgeschlagen und mit dem Bundesinstitut und mit den zuständigen Expertengruppen beraten.

(3) Die im jeweils nächsten Kalenderjahr zu beprobenden Erzeugnisse bei den kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen und die jeweils zu untersuchenden Stoffe werden von den zuständigen Expertengruppen vorgeschlagen.

(4) Vorschläge für Programme für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche nach § 3 Absatz 6 können von den Ländern, dem Bundesministerium, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Bundesinstitut oder dem Bundesamt unterbreitet werden. Solche Vorschläge werden schriftlich oder elektronisch beim Bundesamt eingereicht. Das Bundesamt stellt dafür ein Formblatt zur Verfügung. Voraussetzung für die Durchführung eines jeden vom Ausschuss befürworteten und mit ausreichender Probenzahl durchführbaren Programms ist die Festlegung eines verantwortlichen Berichterstatters durch den Ausschuss. Der Berichtersteller erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen an diesem Programm beteiligten Untersuchungseinrichtungen die zum Entwurf eines Untersuchungsplans nach Absatz 1 benötigten Informationen und

stellt diese dem Bundesamt zur Verfügung. Die Ergebnisse der Programme für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche werden von dem verantwortlichen Berichtersteller des jeweiligen Programms spätestens acht Wochen nach Übermittlung der erforderlichen Daten durch das Bundesamt ausgewertet und als Teilbericht dem Bundesamt für die Veröffentlichung nach § 9 zur Verfügung gestellt.

(5) Das Bundesamt legt den Entwurf eines Untersuchungsplans dem Ausschuss im September/Okttober eines jeden Kalenderjahres für das jeweils nächste Jahr zur Stellungnahme vor. Anschließend wird der Untersuchungsplan den Ländern vom Bundesamt zur Durchführung als Empfehlung übermittelt.

(6) Das jährliche Monitoring kann von den Ländern während des laufenden Kalenderjahres um Programme für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche nach § 3 Absatz 6 ergänzt werden, wenn mit einer Begründung versehene Vorschläge für solche Programme von den Ländern bis acht Wochen vor der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses im Jahr beim Bundesamt angezeigt worden sind. Mit der Anzeige eines Vorschlags für ein zusätzliches Programm erklärt das Land seine Bereitschaft, den verantwortlichen Berichtersteller zu stellen. Absatz 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(7) Für Änderungen des Untersuchungsplans während der Durchführung des Monitorings gelten die Absätze 1, 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik

(1) Die am Monitoring beteiligten Untersuchungseinrichtungen in den Ländern ermitteln den Gehalt an den im Untersuchungsplan festgelegten Stoffen und Stoffgruppen in oder auf den dort aufgeführten Erzeugnissen.

(2) Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik sind nach Verfahren durchzuführen, die den Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Dies gilt nach § 2 Absatz 3 und 4 der AVV Rahmen-Überwachung (GMBI 2008, S. 426) in der jeweils geltenden Fassung auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

§ 6

Qualitätssicherungsmaßnahmen

(1) Jede an der Durchführung des Monitorings beteiligte Untersuchungseinrichtung muss den Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entsprechen.

(2) Das Bundesamt organisiert ausgewählte, den Arbeitsplan begleitende Laborvergleichsuntersuchungen.

§ 7

Handbuch

Das Bundesamt erstellt in Zusammenarbeit mit den Expertengruppen für das Untersuchungsjahr ein Handbuch als Empfehlung zur Durchführung des Monitorings hinsicht-

² Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 19 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2008 (GMBI 2008, S. 426) (AVV RÜB) in der jeweils geltenden Fassung

lich der zu untersuchenden Erzeugnisse, den darin zu bestimmenden Stoffen mit den mindestens einzuhaltenden Bestimmungsgrenzen, der Probenahmenvorschriften, Probenzubereitungsvorschriften, Analysemethoden und Hinweise zur Datenübermittlung. Das Bundesamt stellt den Untersuchungseinrichtungen der Länder das Handbuch zum 30. November eines jeden Kalenderjahres für das jeweils nächste Jahr im Internet zur Verfügung.

§ 8

Datenübermittlung

(1) Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln die im Rahmen der Durchführung des Monitorings erhobenen Daten spätestens sechs Wochen nach jedem Quartalsende an die Meldestelle im Bundesamt.

(2) Für die Datenübermittlung findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA) vom 15. Dezember 2010 (GMBI 2010, S.1773) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Das Bundesamt übersendet den zuständigen Behörden der Länder halbjährlich länder- und ämterbezogene Übersichten über die Erfüllung des festgelegten Probensolls.

Berlin, den 14. Dezember 2015
313-22107/0002

Die Bundeskanzlerin

Angela Merkel

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Christian Schmidt

§ 9

Berichterstattung

(1) Vor der Veröffentlichung des Berichts nach § 51 Absatz 5 Satz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches hat das Bundesamt dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die aggregierten Daten werden vom Bundesamt in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wobei § 20 der AVV Rahmen-Überwachung Anwendung findet.

§ 10

Aufhebung der AVV Monitoring 2011–2015, Übergangsvorschrift

Die AVV Monitoring 2011–2015 vom 15. Dezember 2010 (BAnz Nr. 198 vom 29.12.2010, S. 4364 ff.) wird aufgehoben. Sie ist jedoch bis zum Abschluss der Berichterstattung für das Monitoring 2015 insoweit weiter anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 3)

Anzahl an jährlichen Untersuchungen für jedes Bundesland im Zeitraum 2016 bis 2020

Bundesland	Einwohnerzahl [Mio.]; Stand 12/2012 ³	Anteil an der Gesamtzahl an Untersuchungen [%]	Anzahl an Untersuchungen an Lebensmitteln	Anzahl an Untersuchungen an kosmetischen Mitteln	Anzahl an Untersuchungen an Bedarfsgegenständen
Baden-Württemberg	10,57	13,13	1181	66	66
Bayern	12,52	15,55	1399	78	78
Berlin	3,38	4,19	377	21	21
Brandenburg	2,45	3,04	274	15	15
Bremen	0,65	0,81	73	4	4
Hamburg	1,73	2,15	194	11	11
Hessen	6,02	7,47	672	37	37
Mecklenburg-Vorpommern	1,60	1,99	179	10	10
Niedersachsen	7,78	9,66	869	48	48

Nordrhein-Westfalen	17,55	21,80	1962	109	109
Rheinland-Pfalz	3,99	4,96	446	25	25
Saarland	0,99	1,23	111	6	6
Sachsen	4,05	5,03	453	25	25
Sachsen-Anhalt	2,26	2,81	253	14	14
Schleswig-Holstein	2,81	3,49	314	17	17
Thüringen	2,17	2,70	243	13	13
Insgesamt	80,52	100	9000	500	500

Anlage 2
(zu § 3)

Übersicht über die im Monitoring 2016 bis 2020 grundsätzlich zu untersuchenden Lebensmittel

Lebensmittel	Lebensmittel	Lebensmittel
Milch und Milchprodukte (außer Käse)	Kalb Leber	Rotbarsch (Fettgehalt mittel, Wild)
Kuhmilch 3,5 % Fett, ultra-hocherhitzt	Lamm/Schaf Leber	Scholle (Fettgehalt gering, Wild)
Joghurt 10 % Fett	Schwein Leber	Alaska Seelachs (Fettgehalt gering, Wild)
Sahne, sauer 10 % Fett	Rind Niere	Getreide und -produkte (außer Reis)
Butter Vollfett/Süßrahm	Schwein Niere	Weizenkörner
Käse	Fleisch/Innereien, Geflügel	Weizen Kleie
Gouda mind. 45 % Fett i. Tr.	Huhn	Weizen Flocken
Emmentaler mind. 45 % Fett i. Tr.	Pute	Weizen Mehl
Camembert/Brie mind. 45 % Fett i. Tr.	Ente	Nudeln Hartweizen
Gorgonzola/Roquefort mind. 45 % Fett i. Tr.	Geflügelleber Huhn	Dinkel
Harzer Käse	Tierische Fette	Mais Korn
Frischkäse mind. 45 % Fett i. Tr., natur	Gänseschmalz	Mais Mehl
Schafskäse (Feta) mind. 45 % Fett i. Tr., natur	Schwein Flomen	Gerste Korn
Eier	Muscheln	Roggen Körner
Ei Huhn frisch	Miesmuscheln	Roggen Mehl
Fleisch, Säuger	Krustentiere	Hafer Korn
Rind	Nordsee-Garnele (Nordsee-Krabbe)	Haferflocken
Kalb	Riesengarnele (Gamba, King Prawn)	Buchweizen
Schaf/Ziege	Fisch	Backwaren
Schwein	<i>Süßwasserfische</i>	Frühstückszerealien
Kaninchen/Hase	Wels	Reis
Wild-Fleisch, Säuger	Forelle (Fettgehalt mittel, Zucht)	Reis geschält (Langkorn)
Wildschwein	Pangasius (Fettgehalt mittel, Zucht)	Vollkornreis (Reis ungeschält)
Reh/Hirsch	<i>Salzwasserfische</i>	Hülsenfrüchte (getrocknet)
Damwild	Lachs (Fettgehalt hoch, Zucht)	Linse braun (ungeschält)
Innereien, Säuger	Hering (Fettgehalt hoch, Wild)	Linse rot (geschält)
Rind Leber	Thunfisch frisch (Fettgehalt hoch, Wild)	Bohnen
	Thunfisch Konserve in eigenem Saft	Erbsen
		Sojabohnen
		Kichererbsen

Lebensmittel
Kartoffeln
Kartoffel, roh, ungeschält
Pflanzliche Fette
Olivenöl
Sonnenblumenöl
Rapsöl
Kürbiskernöl
Maiskeimöl
Erdnussöl
Margarine Vollfett
Ölsamen und Samenkerne
Kürbiskerne
Sonnenblumenkerne
Mohn
Sesam
Leinsamen
Pinienkerne
Nüsse u. ä. (Schalenobst)
Erdnüsse
Haselnüsse ganz und gemahlen
Pistazien
Mandeln
Walnüsse
Paranuss
Pilze
Wildpilz nach Angebot
Mischpilze getrocknet
Zuchtpilz Champignon
Gewürze und Salz
Speisesalz
Paprika Pulver
Kurkuma
Pfeffer schwarz
Getränke u. ä.
Bier
Wein rot
Wein weiß
Apfelsaft
Orangensaft
Traubensaft
Birnenensaft
Kirschsaf(nektar)
Aprikosensaft(nektar)
Gemüsesaft Tomate
Kaffee Bohnen gemahlen

Lebensmittel
Tee Blätter getrocknet
Kräutertee getrocknet
Mineralwasser
Süßwaren u. ä.
Schokolade mind. 80 % Kakaoanteil
Kakaopulver entölt
Honig
Obst frisch und getrocknet
Rhabarber
Kernobst
Apfel
Birne
Steinobst
Aprikose
Aprikosen getrocknet
Pfirsiche
Kirschen
Pflaumen
Beeren
Erdbeere
Himbeeren
Brombeeren
Weintrauben
Rosinen, Sultaninen, Korinthen
Johannisbeeren
Wildfrüchte
Preiselbeere/Kronsbeere
Südfrüchte
Ananas
Avocado
Banane
getrocknete Datteln
getrocknete Feigen
Kiwi
Mango
Wassermelone
andere Melonen
Zitronen
Orange/Apfelsine
Grapefruit
Mandarinen
Gemüse frisch und getrocknet
Algen/Kräuter
Algen getrocknet
Basilikum

Lebensmittel
Dill
Petersilie
Oregano
Oregano getrocknet
Rosmarin
Schnittlauch
Salatgemüse
Kopfsalate
Endivien
Feldsalat
Rucola (<i>Eruca sativa</i> , <i>Diplotaxis sp.</i> , <i>Brassica tenuifolia</i> , <i>Sisymbrium</i> <i>tenuifolium</i>)
Blattgemüse
Spinat
Kohlgemüse
Blumenkohl
Broccoli
Kohlrabi
Rosenkohl
Weißkohl
Grünkohl
Sprossen- und Lauchgemüse
Spargel
Porree
Zwiebeln
Frühlingszwiebeln
Knoblauch
Fruchtgemüse/Hülsengemüse
Aubergine
Gurken
Paprika
Tomaten
Kürbisse
Zucchini
Bohne grün
Erbse grün
Zuckermais (Gemüsemais)
Wurzel- und Knollengemüse
Karotten
Knollensellerie
Radieschen
andere verarbeitete Lebensmittel
Sojasoße
Tofu
Senf (Würzpaste)